



Bodo Walther,

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Büro des Kreistages  
Stauffenbergstrasse 4  
04552 Borna

**AfD-Fraktion im Kreistag des Landkreis Leipzig**

**Fraktionsvorsitzender**

Bodo Walther

Telefon (mobil):

Fax: +49 3433 2648375

e-mail:

**Eilantrag**, Sitzung des Kreistages am 16. März 2022

**Betrifft:** Festlegung zu §20a Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Landrat Graichen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die AfD-Fraktion stellt für die Sitzung des Kreistages am 16. März 2022 folgenden Eilantrag:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Landrat informiert den Kreistag, über die vorliegende Datenlage zum Impfstatus beschäftigter Personen in den nach §20a IfSG Abs. 1 betroffenen Einrichtungen/Unternehmen im Landkreis Leipzig.
2. Der Kreistag fordert den Landrat des Landkreises Leipzig auf, bis zur Abschaffung des § 20a IfSG von der in Absatz 5 enthaltenen KANN-Bestimmung zum Arbeits- und Aufenthaltsverbot im Gesundheitswesen (**Anmerkung 1, Gesetzeswortlaut**) keinen Gebrauch zu machen und damit im gesamten Landkreis Leipzig die ärztliche, pflegerische und therapeutische Versorgung auch über den 15. März 2022 hinaus in dem bisherigen Maße sicherzustellen und zu gewährleisten.
3. Der Kreistag fordert den Landrat des Landkreises Leipzig auf, sich an den Ministerpräsidenten des Freistaats Sachsen zu wenden und ihn aufzufordern, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass § 20a IfSG wieder aufgehoben wird.
4. Der Kreistag fordert den Landrat des Landkreises Leipzig auf, sich unverzüglich auf allen Ebenen entschieden gegen jede weitere Einführung einer allgemeinen Impfpflicht oder Impfpflicht für bestimmte Alters- und/oder Berufsgruppen gegen das Corona-Virus auszusprechen und dies abzulehnen.

**Begründung:**

Eine ab dem 15. März 2022 durchzusetzende Impfpflicht im Gesundheitswesen und der Pflege wird zu einem massiven Personalmangel in diesen Berufsgruppen führen. Wir sprechen

sachsenweit von einer Impfquote in den vom Gesetz adressierten Bereichen zwischen 60 und 70 Prozent. Das heißt im Umkehrschluss, dass zwischen 30 und 40 Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den angesprochenen Bereichen potentiell nach dem 15. März 2022 nicht mehr ihrer Arbeit nachgehen dürften, also mit einem Betätigungsverbot oder Betretungsverbot belegt werden könnten.

Damit ist ab Mitte März mit einer massiven Unterversorgung in der stationären und ambulanten Pflege sowie im Gesundheitswesen auch im Landkreis Leipzig sowie dem Freistaat Sachsen zu rechnen, was auch die aktuell steigende Zahl an Arbeitssuchend-Meldungen von Pflegekräften und Krankenschwestern verdeutlicht.

Zudem schlagen Ärzte und Therapeuten Alarm, da sie aufgrund der drohenden Impfpflicht und der bestehenden Impfquote unter den Mitarbeitern die eigenen Praxen ab Mitte März 2022 nicht mehr weiterbetreiben und damit schließen werden.

Bisher sind zudem keine Notfallpläne für den Landkreis Leipzig bekannt bzw. ist bei einer vermuteten Ungeimpften-Quote von um die 30% unter den Beschäftigten in Pflegeheimen und Gesundheitseinrichtungen im Kreis nicht damit zu rechnen, dass dieser Personalausfall auf irgendeine Weise adäquat kompensiert werden kann.

Die Impfquote wird sich in den nächsten vier Wochen angesichts befürchteter gesundheitsschädigender Nebenwirkungen nicht erhöhen. Der Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 23. Dezember 2021 benennt 96.974 Einzelfallberichte zu Verdachtsfällen von Nebenwirkungen oder Impfkomplicationen nach Impfung mit COVID-19- Impfstoffen in Deutschland für den vorangegangenen Einjahreszeitraum. Die Melderate betrug für alle COVID-19- Impfstoffe 1,6 Verdachtsfälle pro 1.000 Impfdosen.

Im Freistaat Sachsen sind nach einer Auskunft der Staatsregierung an den Abgeordneten Weigand vom 3. Januar 2022 insgesamt 428 Verdachtsfälle einer über das übliche Maß hinausgehenden Impfnebenwirkung im vergangenen Jahr gemeldet worden. 36 Menschen sind an den gesundheitsschädigenden Nebenwirkungen der Impfung gestorben.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Walther, Fraktionsvorsitzender

---

**Anmerkung 1:** §20a Absatz (5) des Infektionsschutzgesetzes lautet:

*„Das Gesundheitsamt **KANN** einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird.“*